

Merkblatt
zum Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden
gültig ab 01. Januar 2013

1. Dem Gesetz unterstellt sind

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (AnobAG) nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind.
- c) Alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind.

2. Nicht unter das Gesetz fallen

- a) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilizierten Arbeitgebenden;
- b) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- c) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

3. Beitragspflicht

- a) Arbeitgebende haben von der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1.9 % des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden.
- b) Die Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht leisten einen Beitrag von 1.9 % des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse.
- c) Selbstständigerwerbende leisten einen Beitrag von 1.9 % auf das AHV-beitragspflichtige Einkommen bis CHF 126'000.00. Was über dem Höchstbetrag liegt, ist beitragsfrei.

4. Ausnahmen von der Beitragspflicht

- a) Auf Lohnzahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende sowie auf das Einkommen Selbstständigerwerbender in der Landwirtschaft besteht keine Beitragspflicht.

- b) Auf Lohnzahlungen an Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende mit einer anderen Familienausgleichskasse abrechnen müssen, besteht keine Beitragspflicht an die Familienausgleichskasse Graubünden.
- c) Nichterwerbstätige bezahlen keinen Finanzierungsbeitrag an die Familienausgleichskasse. Die Finanzierung der Zulagen erfolgt vollumfänglich durch den Kanton.

5. Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende dem Gesetz unterstellt sind;
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;

sofern ein jährliches AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens CHF 7'020.00, resp. monatlich CHF 585.00 entrichtet wird. Für Arbeitnehmende im AHV-Alter besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von CHF 1985.00 pro Monat übersteigt. Falls das jährliche Mindesteinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird der Lohn auf ganze Monate umgerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht ist. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet (siehe Punkt 11 Berechnung der Familienzulagen).

Sind Arbeitnehmende bei mehreren Arbeitgebenden angestellt, sind die Zulagen durch den Arbeitgebenden zu entrichten, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Krankheit und Unfall

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Wird die Arbeitsleistung durch Krankheit oder Unfall unterbrochen, werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet. Nach Ablauf der drei Monate besteht ein Anspruch auf die Zulagen, wenn ein Lohn ausgerichtet wird. Kein Anspruch auf Zulagen besteht nach Ablauf der drei Monate, auch wenn durch eine Taggeldversicherung noch Leistungen ausgerichtet werden.

Mutterschaft

Frauen, welche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben, haben während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf Familienzulagen. Wenn das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst wurde, werden die Zulagen für 14 Wochen ausgerichtet, soweit während dieser Zeit ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung durch die Arbeitnehmerin selber vor der Geburt aufgelöst, so hat die Frau keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahlttem Urlaub werden die Familienzulagen oder die Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch CHF 7020.00 erreicht.

Diese Regelung gilt für Männer und Frauen und insbesondere auch, wenn Frauen ihren 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mittels unbezahlten Urlaubs verlängern.

Vorausgesetzt ist, dass die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Beispiel 1: Dauert ein unbezahlter Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. September, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen lückenlos weiter.

Beispiel 2: Dauert der unbezahlte Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. November, so besteht Anspruch bis zum 31. August und dann wieder ab dem 1. November.

Beispiel 3: Dauert der unbezahlte Urlaub vom 1. Februar bis zum 31. August, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen bis zum 30. April und dann wieder ab 1. September.

Tod des Arbeitnehmenden

Stirbt der Arbeitnehmende, so werden die Familienzulagen für den laufenden Monat und der drei folgenden Monate ausgerichtet.

6. Anspruchsvoraussetzungen für nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn das steuerbare Einkommen von CHF 42'120.00 nicht überschritten wird.

Diesen gleichgestellt sind Erwerbstätige deren jährliches Einkommen unter CHF 7020.00 liegt und keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen.

Kein Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
- Ehegatten von Selbstständigerwerbenden oder von Bezügerinnen einer Rente der AHV
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente beziehen
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht)

Keinen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige haben Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

Der Anspruch auf Familienzulagen erlischt, wenn:

- eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
- eine Ergänzungsleistung zur AHV oder IV zugesprochen wird.
- der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

7. Anspruchsvoraussetzungen für selbstständigerwerbende Personen

Die selbstständigerwerbende Person muss bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender angeschlossen sein.

Das Mindesteinkommen von CHF 7'020.00 pro Jahr, resp. CHF 585.00 pro Monat muss erzielt werden.

Ist eine Person sowohl als Selbstständigerwerbende/r als auch als Arbeitnehmender tätig, so sind die Familienzulagen über den Arbeitgebenden zu beziehen, sofern:

- der Lohn mehr als CHF 7020.00 pro Jahr beträgt und
- das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden oder unbefristet ist.

8. Welche Kinder sind zulagenberechtigt?

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils wohnen.
Ausnahme: In den Fällen, in denen das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen zur Anwendung kommt, ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Stiefelternteil überwiegend für den Unterhalt des Kindes, welches in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat wohnt, aufkommt, selbst wenn das Kind nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.;
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen sind;
- d) Kinder, für deren Unterhalt Geschwister oder Grosseltern aufkommen.
Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die Unterhaltsbeiträge von Dritten den Betrag der maximalen vollen Waisenrente (CHF 936.00 pro Monat) nicht übersteigen.

Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente (CHF 936.00 pro Monat).

9. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind besteht nur ein Anspruch auf Familienzulagen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung zum Bezug von Familienzulagen, steht der Anspruch der Reihe nach zu:

- a) der erwerbstätigen Person;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.
- f) Der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

10. Differenzzahlung

Ein Anspruch auf Differenzzahlung besteht, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton arbeitet und die Zulage höher ist, als im Kanton mit dem Hauptanspruch. Bei der Berechnung der Differenzzahlung ist der Anspruch für jedes Kind einzeln zu betrachten und zuzusprechen.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen im Wohnstaat der Kinder geltend gemacht werden. Sollten die Leistungen des anderen Staates höher sein, besteht ein Anspruch auf eine Differenzzulage.

11. Zulagenarten und Ansätze

Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Kinderzulage für jedes zulagenberechtigtes Kind CHF 220.00 pro Monat. Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Es erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Ausbildungszulage für jedes zulagenberechtigtes Kind CHF 270.00 pro Monat. Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes höher ist als CHF 28'080.00, resp. CHF 2'340.00 pro Monat.

Bei Tod des Kindes besteht Anspruch auf die Familienzulage bis zum Ende des Monats, in dem es gestorben ist.

12. Berechnung der Familienzulagen

Es werden nur volle Familienzulagen ausgerichtet.

Ausnahme: Bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats betragen die Zulagen 1/30 je Kalendertag der Monatszulagen. Es werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage gezählt.

13. Familienzulagen für Kinder, die im Ausland leben

- a) Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit Arbeitgeber ohne Beitragspflicht und Selbstständigerwerbende

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- resp. EFTA-Bürgerinnen und Bürger, deren Kinder im EU- resp. EFTA-Raum (Rumänien und Bulgarien ab 01.06.2009) wohnen, haben Anspruch auf volle Familienzulagen. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU, bzw. der EFTA wohnen. Für Staatsangehörige der Länder Bosnien-Herzegowina, Kosovo (bis 31.03.2010), Montenegro, Serbien und Slowenien, deren Kinder im Heimatstaat oder im übrigen Ausland wohnen, werden die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Die Schweiz ist auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet. In andere Länder findet kein Export statt. Ausser an Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz dorthin gesandt werden. Je nach Wohnstaat werden die Familienzulagen der Kaufkraft angepasst.

- b) Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige können keine Zulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland beziehen. Eine Ausnahme gilt für Staatsangehörige aus Österreich und Slowenien, deren Kinder in den betreffenden Staaten wohnen. Hier werden die vollen Leistungen exportiert.

Nichterwerbstätige Schweizer und EU-Staatsangehörige können ab 01.04.2012 auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben.

c) Asylsuchende

Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten (Art. 84 des Asylgesetzes). Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Anspruch haben nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat.

14. Anmeldung des Anspruchs

a) Anmeldung Arbeitnehmende

Arbeitnehmende haben ihren Anspruch mit dem entsprechenden Anmeldeformular gegenüber der Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Arbeitgebenden haben die Angaben auf der Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, das Formular zu unterzeichnen und anschliessend der AHV-Zweigstelle am Wohnort der bezugsberechtigten Person weiterzuleiten. Diese kontrolliert die Angaben und sendet es unterschrieben der Familienausgleichskasse zu.

b) Anmeldung Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist zur Bestätigung und Kontrolle, ungeachtet der Kassenzugehörigkeit, der AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiterzuleiten.

c) Anmeldung Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist zur Bestätigung und Kontrolle, ungeachtet der Kassenzugehörigkeit, der AHV-Zweigstelle des Wohnortes einzureichen. Diesem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung (Bund) beizulegen. Die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des Antragstellenden, leitet das vollständig ausgefüllte Formular an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

d) Anmeldung Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist zur Bestätigung und Kontrolle der AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiterzuleiten.

e) Ausweise für Kinder über 16 Jahre

Familienzulagen für über 16 Jahre alte Kinder sind mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis (z. B. Lehrvertrag, Studienausweise etc.) zu beantragen. Für erwerbsunfähige Kinder (infolge Krankheit oder Gebrechen), muss ein Arztzeugnis beigebracht werden.

f) Ausländische Arbeitnehmende

Ausländische Arbeitnehmende haben eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beizubringen. Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland haben eine amtliche Lebensbescheinigung, welche nicht älter als ein Jahr ist, der Anmeldung beizulegen. Diese Ausweise sind in beglaubigter deutscher oder italienischer Übersetzung einzureichen.

g) Anspruchskonkurrenz

Wird eine Differenzzulage beantragt, ist eine Verfügung der Familienausgleichskasse des anderen Elternteils beizulegen.

15. Auszahlung durch die Arbeitgebenden

Die Familienausgleichskasse setzt die Familienzulagen fest. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich durch die Arbeitgebenden. Erfolgt die Auszahlung zusammen mit dem Lohn, so sind die Familienzulagen beitragsmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden. Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.

Die Person, welche die Drittauszahlung wünscht, muss ein Gesuch an die Familienausgleichskasse stellen, welche die Familienzulagen ausrichtet. Im Gesuch muss der Grund der Drittauszahlung vermerkt sein.

16. Auszahlung an Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Die Zulagen an Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind in der Regel quartalsweise auszuführen. Sie können in der Höhe der geschuldeten Beiträge verrechnet werden.

17. Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen

Anspruch auf Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen besteht nur, soweit die Familienausgleichskasse Leistungen verfügt hat.

Die Rückvergütung erfolgt in der Regel zu den für die Beitragszahlung massgebenden Terminen. Während des Jahres werden die Zulagen auf Grund früherer Abrechnung pauschalisiert oder gemäss periodisch einzureichender Abrechnung vergütet, resp. verrechnet. Die Arbeitgebenden haben nach Ablauf der Abrechnungsperiode der AHV-Ausgleichskasse die Abrechnung über die ausbezahlten Familienzulagen auf der zugestellten Lohnabrechnung zu deklarieren. Anschliessend werden allfällige Differenzansprüche ausgeglichen.

Guthaben aus Familienzulagen werden in der Regel mit fälligen Beiträgen verrechnet.

18. Nachforderung von Zulagen (Verjährung)

Für nichtbezogene Familienzulagen des Jahres 2008 oder früherer Jahre gilt die altrechtliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Für nichtbezogene Familienzulagen ab dem 01. Januar 2009 gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

19. Meldepflicht

Die Arbeitnehmenden haben jede Änderung in den für den Anspruch massgebenden Verhältnissen wie Geburt oder Tod eines Kindes, Beginn oder Beendigung der Schulzeit oder des Lehrverhältnisses eines über 16 Jahre alten Kindes umgehend schriftlich zu melden. Ebenfalls sind der Familienausgleichskasse Veränderungen des Zivilstandes, Namensänderungen und Änderungen des Aufenthaltsortes der Kinder und der Eltern zu melden.

Nichterwerbstätige haben zusätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton oder ins Ausland unverzüglich zu melden. Jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere eine zugesprochene Ergänzungsleistung der AHV oder IV muss der Familienausgleichskasse unbedingt schriftlich mitgeteilt werden.

Die Selbstständigerwerbenden haben zusätzlich jede Änderung der Wohn- und Geschäftssitzverlegung, Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit sowie eine Zusprechung einer Invalidenrente unverzüglich schriftlich zu melden. Ausserdem ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des/der Ehegatten/in, resp. des anderen Elternteil schriftlich zu melden.

20. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht oder Leistungen erwirken will, die ihm nicht zustehen, macht sich strafbar. Davon betroffen sind sowohl Arbeitgebende, als auch Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht und Nichterwerbstätige.

21. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden oder die AHV-Zweigstellen.

22. Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)
- Ausführungsbestimmungen über die Familienzulagen (ABzKFZG)
- Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.